

# Muster einer Hegegemeinschaftsordnung

Stand 12. Oktober 1984

## § 1 Name und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen: „Hegegemeinschaft . . .
- (2) Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in . . .
- (3) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft wird gemäß Rechtsverordnung des/der . . .

vom . . . durch folgende zusammenhängende Jagdreviere gebildet:

1. \_\_\_\_\_ mit einer Größe von \_\_\_\_\_ ha
2. \_\_\_\_\_ mit einer Größe von \_\_\_\_\_ ha
3. \_\_\_\_\_ mit einer Größe von \_\_\_\_\_ ha
4. \_\_\_\_\_ mit einer Größe von \_\_\_\_\_ ha
5. \_\_\_\_\_ mit einer Größe von \_\_\_\_\_ ha
6. \_\_\_\_\_ mit einer Größe von \_\_\_\_\_ ha  
zusammen \_\_\_\_\_ ha

- (5) Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des BGB für den nichtrechtsfähigen Verein Anwendung.
- (6) Erfüllungsort ist der Sitz der Hegegemeinschaft.

## § 2 Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist es, in ihrem räumlichen Wirkungsbereich eine ausgewogene Hege aller darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  1. Abstimmen der Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren sowie Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen;
  2. Mitwirken bei der Wildstandsermittlung;
  3. Abstimmen der Abschussplanvorschläge der Revierinhaber;
  4. Mitwirken bei der Überwachung der Erfüllung der Abschusspläne;
  5. Absprachen über gemeinsames Aussetzen von Wild (insbesondere von gefährdeten Wildarten) sowie über die Beschränkung der Jagdausübung auf einzelne Wildarten innerhalb der Jagdzeiten;
  6. Mitwirken bei Flurbereinigungsarbeiten;
  7. Fördern der Weiterbildung der Mitglieder, der praktischen Jungjägerausbildung, des Jagdhundwesens, des jägerlichen Schießwesens; Pflege der Jagdkameradschaft usw.;
  8. Fördern des Artenschutzes, des Natur und Umweltschutzes;
  9. Mitwirken bei der Ausrichtung von Hegeschauen;
  10. Vermitteln bei Grenz- und Wildfolgestreitigkeiten.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 BayJG), die verantwortlichen Personen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 u. 3 BayJG und die vom Erben gemäß Art. 20 BayJG benannten verantwortlichen Personen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die von den Revierinhabern angestellten Forstleute, Berufsjäger, bestätigten Jagdaufseher sowie Jagdscheininhaber, die als Inhaber von Dauerjagderlaubnisscheinen ständig in einem Revier eines Mitgliedes mitarbeiten und dort die Jagd ausüben, können als ständige Gäste an den Versammlungen der Hegegemeinschaften teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfassung (§ 8 Abs. 5) über Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 ist allein den Mitgliedern (Abs. 1) vorbehalten.
- (4) Zu Versammlungen der Hegegemeinschaft, in deren Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2 bis § behandelt werden, sind vom Hegegemeinschaftsleiter außer den Mitgliedern einzuladen:
  - a) die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften;
  - b) die Inhaber der Eigenjagdreviere im räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft, soweit sie das Jagdrecht nicht selbst ausüben;
  - c) die zuständigen Unteren Jagdbehörden mit ihren Jagdberatern und Jagdbeiräten, bei Hochwildhegegemeinschaften auch die höhere Jagdbehörde mit ihrem Jagdberater;
  - d) die zuständigen Forstämter, bei Hochwildhegegemeinschaften auch die zuständige Oberforstdirektion;

e) der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Bayern e. V. , bei Hochwildhegegemeinschaften auch der zuständige Regierungsbezirksvorsitzende mit den zuständigen Kreisgruppenvorsitzenden des Landesjagdverbandes Bayern e. V.

(5) Daneben können auch ständige Gäste (Abs. 2) zu den Sitzungen der Hegegemeinschaft eingeladen werden.

(6) Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Die Vollmacht kann auch ständigen Gästen erteilt werden. Unterbevollmächtigung ist unzulässig. Mitpächter oder mehrere für ein Jagdrevier verantwortliche Personen werden im Falle des Art. 7 Abs. 4 BayJG durch den von ihnen benannten Bevollmächtigten vertreten; im übrigen können sie sich gegenseitig vertreten, ohne dass es einer schriftlichen Vollmacht bedarf.

(7) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Hegegemeinschaftsordnung.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt;
3. Verlust der Revierinhabereigenschaft (Art. 7 Abs. 1 BayJG) oder der Rechtsstellung einer verantwortlichen Person im Sinne des Art. 7 Abs. 2 u. 3 BayJG;
4. Ausschluss

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Jagdjahres möglich; er muss schriftlich bis zum vorhergehenden 30. September gegenüber der Hegegemeinschaft erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Hegegemeinschaftsversammlung, Ausschlussgründe sind schwere oder wiederholte Verstöße gegen jagd- und waffenrechtliche Vorschriften oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, soweit sie von einem ordentlichen deutschen Gericht zu einer rechtskräftigen Aburteilung oder Entziehung bzw. Versagung des Jagdscheines geführt haben sowie schwere oder laufende Verstöße gegen die Hegegemeinschaftsordnung. Die Ausschlussgründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Hegegemeinschaftsleiter kann ständige Gäste noch vorheriger einmaliger Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Versammlung der Hegegemeinschaft ausschließen.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Hegegemeinschaft sind

1. der Hegegemeinschaftsleiter und dessen Stellvertreter sowie
2. die Hegegemeinschaftsversammlung.

#### **§ 6 Der Hegegemeinschaftsleiter**

(1) Der Hegegemeinschaftsleiter und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die erste Versammlung der Hegegemeinschaft wird vom zuständigen Vorsitzenden der Kreisgruppe – bei Hochwildhegegemeinschaften vom zuständigen Regierungsbezirksvorsitzenden – des Landesjagdverbandes Bayern e. V. einberufen. Der Kreisgruppen- bzw. der Regierungsbezirksvorsitzende leitet die Versammlung bis zur Wahl eines Hegegemeinschaftsleiters. Die Wiederwahl eines Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters ist möglich.

(3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Hegegemeinschaft den Hegegemeinschaftsleiter und/oder seinen Stellvertreter abwählen. In diesem Falle hat der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern alsbald eine erneute Versammlung der Hegegemeinschaft zum Zwecke der Neuwahlen einzuberufen.

(4) Die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters hat mit Stimmzetteln und geheim zu erfolgen, wenn dies mehr als zwei der anwesenden oder vertretenden Mitglieder fordern.

(5) Der Hegegemeinschaftsleiter – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – führt die laufenden Geschäfte der Hegegemeinschaft, vollzieht die Beschlüsse der Hegegemeinschaftsversammlung als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sein Stellvertreter unterstützt ihn bei allen Aufgaben.

#### **§ 7 Aufgaben des Hegegemeinschaftsleiters**

(1) Der Hegegemeinschaftsleiter hat die Erfüllung der der Hegegemeinschaft obliegenden Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen anzuregen und aufeinander abzustimmen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Hegegemeinschaftsversammlungen.
- b) Koordinieren bei der Wildstandsermittlung und Abschussplanung entsprechend den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 1983).
- c) Vergleichen der Abschusspläne mit dem jeweiligen Stand der Abschusserfüllung und erforderlichenfalls Abgeben entsprechender Vorschläge gegenüber den Mitgliedern und der Jagdbehörde.
- d) Pflege der Kontakte zu benachbarten Hegegemeinschaften sowie erforderlichenfalls Koordinierung der Wildstandsermittlung und Abschussplanung mit benachbarten Hegegemeinschaften; Pflege der Kontakte zu den Gliederungen des Landesjagdverbandes Bayern e. V.
- e) Jagdfachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Hegegemeinschaften.

(2) Um diese Aufgaben erfüllen zu können, haben die Mitglieder der Hegegemeinschaft dem Hegegemeinschaftsleiter auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Abschusserfüllung zu erteilen. Sie sollen ihn über außergewöhnliche Vorkommnisse in ihren Revieren unterrichten. Er ist befugt, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten nach vorheriger Ankündigung ohne Jagdausrüstung die Mitgliedsreviere seiner Hegegemeinschaft zu betreten und die Jagdeinrichtungen zu besichtigen.

### **§ 8 Hegegemeinschaftsversammlung**

(1) Die Hegegemeinschaftsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters.
- b) Beschlussfassung über den Gesamtabschluss und seine Verteilung auf die Mitgliedsreviere als Empfehlung an die zuständigen Jagd- und Forstbehörden.
- c) Beschlussfassung über Empfehlungen für gemeinsame Hegemaßnahmen.
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3) und von ständigen Gästen (§ 4 Abs. 4 Satz 2)
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Hegegemeinschaftsordnung.
- f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten.

(2) Der Hegegemeinschaftsleiter beruft mindestens einmal im Jahr eine Hegegemeinschaftsversammlung ein. Die Einladung muss unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Dabei kommt es auf den Tag an, an dem die Einladung bei der Post aufgegeben wird.

(3) Der Hegegemeinschaftsleiter ist verpflichtet, eine Hegegemeinschaftsversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. In diesem Fall gilt allein die Kopfzahl.

(4) Den geladenen Behörden, Verbänden und Personen (§ 3 Abs. 4) ist Gelegenheit zu geben, sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern. Das Wort erteilt der Hegegemeinschaftsleiter.

(5) Die Hegegemeinschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – mit Ausnahme von Satz 4 – beschlussfähig. Beschlüsse dürfen, soweit in dieser Hegegemeinschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist, sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Revierflächen. Das gilt auch für Wahlen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Hegegemeinschaft ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder sowohl der Stimmen als auch der Revierflächen erforderlich.

(6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 die anwesenden und vertretenen Mitglieder (§ 3 Abs. 1), in den übrigen Fällen auch Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 (ständige Gäste).

(7) Mehrere Inhaber eines gemeinsamen Jagdrevieres (Mitpächter) haben zusammen nur eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann. Bei mehreren Inhabern eines gemeinsamen Jagdrevieres vertreten die anwesenden auch die abwesenden Mitrevierinhaber, ohne dass es dazu einer Vollmacht bedarf.

(8) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Es ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen, wenn mehr als zwei der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dieses verlangen. Dabei entscheidet allein die Kopfzahl.

(9) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen und über Grundstücksinanspruchnahmen sind für ein Mitglied nur verbindlich, wenn es dem Beschluss zugestimmt hat.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Beschlüssen der Hegegemeinschaft über die Abschlussplanung ist festzuhalten, ob die Jagdvorstände bzw. die Inhaber von verpachteten Einzeljagdbezirken dem jeweiligen Abschlussvorschlag zugestimmt haben. Abweichende Stellungnahmen und Einsprüche sind in die Niederschrift aufzunehmen. Auch die Abschussempfehlungen der Hegegemeinschaft für die einzelnen Reviere sind festzuhalten.

(11) Die Niederschrift ist vom Hegegemeinschaftsleiter und vom Schriftführer, den der Hegegemeinschaftsleiter bestellt, zu unterzeichnen.